

Präambel

Die in dieser Satzung enthaltenen personen- bzw. funktionsbezogenen Begriffe sind geschlechtsneutral.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Geschichtsverein Biebergemünd e.V..
2. Sitz des Vereins ist Biebergemünd.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Geschichtsverein Biebergemünd fördert die Heimatpflege und Heimatkunde. Ferner verfolgt er den Zweck, das Geschichtsbewusstsein der Bürgerschaft zu fördern. Um diesem Zweck gerecht zu werden, ist ein kontinuierliches Sammeln sowie Bewahren, Erhalten, Erforschen, Aufbereiten und Ausstellen der gesammelten Erkenntnisse und Objekte erforderlich.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Erforschung und Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Ortsteile sowie seiner Bewohner,
 - b) die Sammlung und Archivierung von historischen, kulturellen und künstlerischen Gegenständen und Dokumenten aus der Heimat,
 - c) die Gestaltung und Betreuung eines Museums,
 - d) die Errichtung und Unterhaltung einer heimatgeschichtlichen Bibliothek sowie eines Archivs,
 - e) Sicherung, Aufarbeitung und Ausstellung von heimatgeschichtlichen Nachlässen, Bibliotheken und Archiven,
 - f) die Förderung der Heimatgeschichte mittels Durchführung von Veranstaltungen und Unterstützung von Forschungsvorhaben,
 - g) Herausgabe von heimatgeschichtlichen Veröffentlichungen,
 - h) Vermittlung von Kenntnissen über Heimat und Geschichte an junge Menschen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Geschichtsvereins Biebergemünd kann jede rechtsfähige Person im Sinne des BGB § 1 werden. Juristische Personen können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.
2. Der Beitritt zum Verein ist freiwillig.
3. Die Mitteilung von Adressänderungen, Änderungen von elektronischen Adressen (z. B. E-Mail-Adressen) und/oder Änderung der Bankverbindung ist eine Bringschuld des Mitglieds.
4. Die Aufnahme ist unter Anerkennung der Satzung schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Besonders verdienstvolle Mitglieder können auf Vorschlag eines Mitgliedes und nach Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
6. Wechselseitige Mitgliedschaft zwischen Vereinen und Gruppierungen mit vergleichbaren Interessen ist beitragsfrei möglich.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied ist zur von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsleistung verpflichtet.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag bis spätestens 01.04. eines jeden Geschäftsjahres zu erbringen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragsleistung befreit.
5. Schüler und Studenten zahlen einen um 50 % ermäßigten Beitrag.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Geschichtsverein Biebergemünd verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Von Mitgliedern im Sinne des Vereinszwecks erbrachte Aufwendungen werden auf Nachweis erstattet.

§ 6 Austritt

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch eine schriftliche, an den Vorstand gerichtete, Austrittserklärung.
2. Der Austritt ist zulässig zum Ende des Kalenderjahres.

§ 7 Ausschluss

1. Mitglieder, können vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie:

- a) mit der satzungsmäßigen Leistung ihrer Beiträge nach zweimaliger Zahlungserinnerung mit Fristsetzung noch im Rückstand sind
oder
 - b) nachweislich die Interessen des Vereins schädigen
oder
 - c) gegen die Satzung verstoßen.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist schriftlich mitzuteilen.
 3. Mit dem Beschluss des Vorstandes enden alle nach der Satzung möglichen freiwilligen Leistungen des Vereins.
 4. Gegen den Ausschluss kann innerhalb vier Wochen nach Zustellung schriftlich bei dem Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Dem Widerspruch ist eine Begründung beizufügen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 5. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung bleibt der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss des Mitgliedes rechtskräftig.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. die Arbeitskreise.

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem Medienreferenten und dem stellvertretenden Medienreferenten, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Museumsleiter sowie dem stellvertretenden Museumsleiter.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt. Besetzt sein müssen die Ämter des geschäftsführenden Vorstands.
4. Wählbar sind nur Mitglieder.
5. Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; ein jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

6. Für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
7. Eine Mehrfachwahl ist nicht zulässig. Nur im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds aus seinem Amt können die verbleibenden Vorstandsmitglieder, solange keine Neuwahl stattgefunden hat ein Vorstandsmitglied aus ihrer Mitte (in Ämterhäufung) bestimmen, des kommissarisch das Amt des Ausgeschiedenen ausübt.
8. Ehemalige Vorsitzende des Geschichtsvereins Biebergemünd können auf Vorschlag eines Mitglieds und nach Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende können an den Vorstandssitzungen teilnehmen und haben dort beratende Stimme.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich im Laufe der ersten drei Monate eines Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail oder durch Veröffentlichung der Einladung nebst ggf. notwendigen Anlagen auf der Homepage des Vereins www.geschichtsverein-biebergemuend.de erfolgt. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte elektronische Adresse (E-Mail-Adresse) des Mitglieds.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
5. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind, soweit sie der Satzung und den Beschlüssen nicht entgegenstehen, für alle Mitglieder bindend. Änderungen an der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder.

6. Anträge kann jedes stimmberechtigte Mitglied stellen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
8. Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) sie nimmt die Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer entgegen,
 - b) sie stimmt über die Entlastung des Vorstands ab,
 - c) sie wählt den Vorstand auf drei Jahre,
 - d) sie wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer, der Vereinsmitglied sein muss, aber dem Vorstand nicht angehören darf, für die Dauer von zwei Jahren,
 - e) sie setzt den Vereinsbeitrag fest,
 - f) sie entscheidet über alle Anträge, von Vorstand oder Vereinsmitgliedern,
 - g) sie entscheidet über die Ehrenmitgliedschaft und den Ehrenvorsitz im Verein,
 - h) sie beschließt über Satzungsänderungen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 11 Arbeitskreise

Im Verein können sich Arbeitskreise bilden. Die Arbeit der Arbeitskreise wird durch den Vorstand koordiniert.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muss mindestens einen Monat vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Biebergemünd mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt am 11.10.1995 in Kraft.
2. Die letzte Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 25. März 2024 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Satzung des Geschichtsvereins Biebergemünd e.V.

Stand der Satzung nach Änderung
vom 25. März 2024



5. Auflage
Herausgeber: Geschichtsverein Biebergemünd e.V.
2024